

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 27/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2006 durch den Richter Dr. V o e l z k e als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der durch § 160 a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerfG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG Beschluss vom 5. Mai 1994 - 12 BK 38/94).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Darlegungen zur Verfassungswidrigkeit der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (Alhiv) 2002 in der ab dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung des 1. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl I 4607) lassen unbeschadet der Bezeichnung konkreter Rechtsfragen und ihrer Klärungsfähigkeit in einem anschließenden Revisionsverfahren keinen hinreichenden Klärungsbedarf erkennen. Denn die Klägerin versäumt die gebotene Erörterung der vom Landessozialgericht (LSG) eingehend zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Notwendigkeit einer allgemeinen Härteklauseel auch im Geltungsbereich der Alhiv 2002, mit deren Hilfe sich im Einzelfall alle Problemfälle - auch verfassungsrechtlicher Natur - als lösbar darstellen (BSG Urteil vom 17. März 2005 - B 7a/7 AL 78/04 R mwN; BSG Urteile vom 25. Mai 2005 - B 11a/11 AL 51/04 R = SozR 4-4220 § 6 Nr 2 und - B 11a/11 AL 73/04 R = SozR 4-4220 § 6 Nr 3 mwN). Insbesondere lässt die Beschwerdebegründung jegliche Auseinandersetzung mit der dort speziell erörterten Frage der Alterssicherung durch Kapitallebensversicherungen (weitergehend zum allgemeinen Härtekriterium einer kindererziehungsbedingten Versorgungslücke BSG SozR 4-4300 § 193 Nr 9) vermissen. Allgemein verfassungsrechtliche Ausführungen ohne Auseinandersetzung mit dem Stand von Rechtsprechung und Lehre reichen demgegenüber nicht aus, um die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage aufzuzeigen (BSG Beschluss vom 5. Juni 1981 - 11 BA 59/91; dazu BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45; BSG Beschluss vom 18. August 1986



- 8 BK 18/86; BSG Beschluss vom 13. März 1991 - 2 BU 220/90; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG Beschluss vom 16. Juli 1999 - B 2 U 331/98 B).

- 5 Mit der pauschalen Bezugnahme auf ihren Sachvortrag in den Vorinstanzen könnte die Klägerin darüber hinaus auch keinen Verfahrensmangel durch unzureichende Aufklärung (§ 103 SGG) oder Würdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) eines weitergehenden Härtefalls rügen. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Hierzu äußert sich die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

